

## **Auszug Schutzkonzept Gottesdienste aus «FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel»**

Stand 20. Mai 2020

### **Allgemeine Hinweise:**

Die folgenden Erläuterungen ergänzen das Dokument mit Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus vom 30. April 2020.

Am Beispiel der kantonal geregelten Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den Schulhäusern (und der vielen Fragen zum Religionsunterricht und der Katechese) konnte man ablesen, wie schwierig die Umsetzung der allmählichen Lockerung der Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird. In dem Masse wie die Regelungen abnehmen, erhöht sich der eigenverantwortliche Spielraum vor Ort. Die Absprachen mit der lokalen und kantonalen Behörde gewinnt an Bedeutung. Die Leitungen der Pfarreien mögen ihre Entscheide entsprechend absichern.

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 entschieden, dass wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden dürfen. Dabei sind die gesundheitlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG einzuhalten. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmenden selber.

Man beachte, dass das allgemeine Versammlungsverbot nicht aufgehoben ist und die Fünf-Personen-Regel weiterhin gilt. Gottesdienste sind ab dem 28. Mai 2020 eine Ausnahme davon.

### **Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste: Wie muss das Rahmenschutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz vom 27. April 2020 im Bistum Basel ab dem 28. Mai 2020 umgesetzt werden**

Die Vorankündigung ermöglicht eine seriöse Vorbereitung und Information. Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/geistlichen Gemeinschaft verantwortet. Wo das Schutzkonzept nicht umgesetzt werden kann, bleiben öffentliche Gottesdienste untersagt.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum erwartet der Bischof von allen Selbstverantwortung, Vorsicht und Geduld. Die Leitung des Pastoralraumes Luzern Stadt hat eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die für die Vorbereitungen nützlich ist. Sie steht zum Download bereit.

### **Allgemeine Vorbereitungsaufgaben**

1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.

1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.

1c. Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für den Organisten/die Organistin und – falls die räumlichen Möglichkeiten es zulassen – für einen oder einige wenige Instrumentalisten/Instrumentalistinnen betretbar.

1d. Der Einsatz der Kirchenchöre ist zurückhaltend zu planen (das BAG spricht von Verzicht) , weil die Schutzmassnahmen kaum eingehalten werden können. Die Leitungen der Pfarreien und der Chöre sprechen sich ab.

1e. Das BAG schreibt: «Auf Gemeindegesang ist vorerst zu verzichten und die weitere epidemiologische Entwicklung abzuwarten.» Kirchengesangbücher werden nicht verwendet oder nach jedem Gebrauch desinfiziert.

1f. Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt (Praktiker sprechen von realistisch 10%, damit die 2-Meter- Regel bzw. vier Quadratmeter pro Person eingehalten werden kann). In jedem Fall ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens vier Quadratmetern zuzuteilen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung.

1g. Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).

1h. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

1i. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z.B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche).

1j. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Vorname, Name, Telefon) zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu erfassen (z.B. am Eingang oder mittels der Anmeldung) und während 14 Tagen aufzubewahren.

1k. Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften sind zu vermeiden. Hier muss sich nach den aktuell gültigen Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen gerichtet werden.

### ***Vor dem Gottesdienst***

2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.

2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.

2c. Die Eingangskontrollstellen werden aufgebaut und die Erfassung der Kontaktdaten vorbereitet. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt (Betätigung der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.

2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Von der Pfarrei beauftragte Personen stellen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.

2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. – Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Familien werden nicht getrennt, d.h. sie können die Plätze zwischen markierten Plätzen in einer Bank auffüllen.

2f. Sakristei: Die Einhaltung der Abstände ist hier heikel. Bitte unter Beachtung der Situation vor Ort die notwendigen Absprachen mit der Sakristanin/dem Sakristan, Ministranten/-innen, Lektorinnen/Kommunionhelfern treffen. Empfehlung: Vorerst die Zahl der Mitwirkenden beschränken.

### ***Während des Gottesdienstes***

3a. Für den Einsatz von Vorsänger/-innen oder Instrumentalistengruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) oder Kanones und Quartette. Der Gemeindegesang wird reduziert.

3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.

3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.

3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Lächeln/Zunicken ersetzt.

3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt still und unter Beachtung der Hygienevorschriften. Auf dem Fussboden sind deutlich sichtbare Klebebänder anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand beim Kommuniongang kennzeichnen. Beachten Sie bitte auch, dass die Wege zur Kommunionsspenderung und wieder zurück an den Platz die Abstände einhalten. Kommunionsspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter). Mundkommunion ist nur kniend an einer Kommunionbank erlaubt und zwar nur in Messfeiern, die nach der ausserordentlichen Form des röm. Ritus gefeiert werden.

3g. Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.

### ***Nach dem Gottesdienst***

4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume anschliessend gut lüften.

4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.

4c. Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen und verwendete Kirchengesangbücher.

### ***Weitere Hinweise***

5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).

5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen. Wenn möglich verzichten sie auf die Kommunionsspendung.

5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber für den individuellen Besuch geöffnet.

### ***Fernbleiben vom Gottesdienst***

6a. Der Bischof entbindet weiterhin von der Sonntagspflicht.

6b. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Haus empfangen.

6c. Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht ausgeschlossen, sie werden aber ermutigt, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.

6d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Generalvikar Markus Thürig